

BL_GERICHTE 810 13 161 vom 14. August 2013

BL Gerichte, 2013-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_13_161

FR: BL_GERICHTE 810 13 161 du 14 août 2013

IT: BL_GERICHTE 810 13 161 del 14 agosto 2013

Regeste

Warnungsentzug des Führerausweises (RRB Nr. 679 vom 23. April 2013)

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Der Beschwerdeführer ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO). 3.1 Streitgegenstand bildet die Frage, ob der gegenüber dem Beschwerdeführer verfügte Entzug des Führerausweises für die Dauer von vier Monaten zu Recht erfolgte. 3.2 Der Regierungsrat erwog im angefochtenen Entscheid, dass die Polizei zu Recht eine eigene rechtliche Qualifikation des Sachverhalts vorgenommen habe, da aus dem Urteil des Strafgerichtspräsidiums nicht ersichtlich sei, ob es die Widerhandlung des Beschwerdeführers als leicht taxierte. Zudem habe das Strafgerichtspräsidium nicht auf Tatsachen abgestellt, welche die Vorinstanz nicht gekannt oder nicht berücksichtigt hätte. Der Beschwerdeführer habe gegen die Vorschriften betreffend die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten und Höchstlenkzeiten mehrmals und teils massiv verstossen. Die Vorinstanz sei demzufolge korrekterweise von einer mindestens mittelschweren Widerhandlung nach Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG ausgegangen. 3.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die zweimalige Reduktion der Busse von anfänglich Fr. 5'000.-- auf Fr. 3'000.-- und schliesslich auf Fr. 1'200.-- im angefochtenen Entscheid nicht berücksichtigt worden sei. Diese zweimalige Reduktion bedeute, dass das Verschulden des Beschwerdeführers geringer sei, als anfänglich angenommen und dies könne lediglich zu einer leichten Widerhandlung führen. Die Polizei hätte sich den tatsächlichen Feststellungen und der rechtlichen Würdigung des Strafgerichts anschliessen und aufgrund dessen einen Warnungsentzug von einem Monat verfügen müssen. 4.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Verwaltungsbehörde von den tatsächlichen

Feststellungen im Strafurteil nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, sowie wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat. Die Verwaltungsbehörde hat vor allem auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung unter Anhörung von Parteien und Einvernahme von Zeugen ergangen ist, es sei denn, es bestünden klare Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Tatsachenfeststellung; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde nötigenfalls selbständige Beweiserhebungen durchzuführen (vgl. BGE 124 II 103 E. 1c/aa; BGE 119 Ib 158 E. 3c/aa).

4.2 Eine Bindung der Verwaltungsbehörde an den Strafscheid darf mithin nur dann angenommen werden, wenn dem Fahrzeuglenker bekannt war oder bekannt sein musste, welche Auswirkungen die Feststellung des Sachverhalts und allenfalls auch die rechtliche Würdigung im Strafverfahren auf das nachfolgende Administrativverfahren haben würden. Die Verwaltungsbehörde muss daher sicherstellen, dass der fehlbare Fahrzeuglenker über die Konsequenzen Bescheid weiss, die ein rechtskräftiger Strafscheid für ein allfälliges Administrativverfahren haben kann. Sie hat dem Betroffenen rechtzeitig mitzuteilen, dass sie ein Administrativverfahren eröffnen und dabei wesentlich auf die Erkenntnisse des Strafscheids abstellen wird. Nur wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem fehlbaren Fahrzeuglenker der Zusammenhang zwischen Straf- und Administrativverfahren bekannt ist oder bekannt sein muss, kann sich ein entsprechender Hinweis erübrigen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich [VB.2008.00022] vom 9. April 2008 E. 2.1).

4.3 Vorliegend teilte die Polizei dem Beschwerdeführer am 24. Mai 2012 mit, dass gegen ihn ein Administrativmassnahmenverfahren im Sinne von Art. 16 ff. SVG eröffnet worden sei. Man habe im vorliegenden Fall gestützt auf das Schreiben der damaligen Anwältin des Beschwerdeführers entschieden, einen administrativen Entscheid erst nach Abschluss des Strafverfahrens zu treffen. Sobald ein rechtskräftiges Urteil vorliege, werde man auf die Angelegenheit zurückkommen. Der Beschwerdeführer wurde gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass allfällige Verteidigungsrechte (Einwendungen, Beweisanträge, sachverhaltsrelevante Erkenntnisse, etc.) im Strafverfahren geltend gemacht werden müssten. Gestützt auf diese Angaben der Polizei mussten dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer, dessen automobilistischer Leumund zudem getrübt war, die Zusammenhänge zwischen dem Straf- und dem Administrativverfahren bewusst sein. Dies gilt namentlich bezüglich der Tatsache, dass im Administrativverfahren wesentlich auf die Erkenntnisse des Strafscheids abgestellt wird, was für den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer aus dem Schreiben der Polizei hervorgehen musste. Demnach musste sich der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitpunkt der Konsequenzen einer rechtskräftigen Strafverfügung für das Administrativverfahren bewusst sein.

4.4 Bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts ist die Verwaltungsbehörde sodann grundsätzlich nicht an die Erkenntnis des Strafrichters gebunden. Anders kann es sich verhalten, wenn die rechtliche Würdigung sehr stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, die der Strafrichter besser kennt als die Verwaltungsbehörde, was etwa der Fall sein kann, wenn er den Beschuldigten persönlich einvernommen hat; diesfalls kann die Verwaltungsbehörde auch an die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts durch das Strafurteil gebunden sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6A.19/2006 vom 16. Mai 2006 E. 1; BGE 124 II 103 E. 1c/bb; BGE 119 Ib 158 E. 3c/bb; BGE 102 Ib 193 E. 3c).

4.5 Vorliegend hat das Strafgericht eine persönliche Befragung des Beschwerdeführers vorgenommen. Dem Urteil

des Strafgerichtspräsidiums ist jedoch nicht zu entnehmen, ob aufgrund dieser Befragung auf Tatsachen abgestellt wurde, welche der Strafrichter besser kennt als die Polizei, bzw. dadurch die rechtliche Würdigung des Strafgerichtspräsidiums wesentlich beeinflusst wurde, zumal aus dem Urteil insbesondere nicht hervor geht, auf welche Tatsachen sich die rechtliche Würdigung stützt. Im Urteil des Strafgerichtspräsidenten wird auf Art. 47 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 verwiesen, ohne jedoch nähere Ausführungen zur Schwere des Verschuldens des Beschwerdeführers zu machen. Die Administrativbehörde ist somit bei der rechtlichen Qualifikation des Sachverhalts und damit auch des Verschuldens frei.

5.1 Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz das Verhalten des Beschwerdeführers zu Recht als mittelschwere Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG erachtete.

5.2 Vorliegend wurde der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Urteil des Strafgerichtspräsidenten vom 29. Oktober 2012 der mehrfachen Widerhandlung gegen die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeitverordnung 2 schuldig erklärt und zu einer Busse von Fr. 1'200.--verurteilt. Der Beschwerdeführer hat in der Zeit vom 17. Juni bis 31. Juli 2011 gegen die Pausenvorschriften (Art. 8 Abs. 2-4 ARV 2), gegen die Bestimmungen zur täglichen Ruhezeit (Art. 9 Abs 1-4 ARV 2), gegen die Bedienungsvorschriften für den Fahrtschreiber (Art. 15 Abs. 1 ARV 2) und gegen die Bestimmungen betreffend das Führen des Arbeitsbuches (Art. 17 und Art. 18 ARV 2) verstossen.

5.3 Art. 30 ARV 2 sieht vor, dass die zuständige Behörde Administrativmassnahmen anordnen kann, wenn Verletzungen dieser Verordnung einen Tatbestand von Art. 14 oder 16 SVG erfüllen. Das Strassenverkehrsgesetz unterscheidet zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung (Art. 16a-16c SVG). Gemäss Art. 16a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft (Abs. 1 lit. a). Nach der Rechtsprechung müssen eine geringe Gefahr und ein leichtes Verschulden kumulativ gegeben sein (BGE 135 II 138 E. 2.2.3 S. 141 mit Hinweisen). Die fehlbare Person wird verwahrt, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Abs. 3). Die mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16b SVG stellt einen Auffangtatbestand dar. Sie liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung nach Art. 16a SVG und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung nach Art. 16c SVG gegeben sind (BGE 136 II 447 E. 3.2; 135 II 138 E. 2.2.2). Gemäss Art. 16b SVG begeht eine mittelschwere Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Abs. 1 lit. a). Ist die Gefährdung gering, aber das Verschulden gross, oder umgekehrt die Gefährdung gross und das Verschulden gering, liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor. Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen (Abs. 2 lit. a) bzw. für mindestens vier Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war (Abs. 2 lit. b). Eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer ist ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 SVG).

5.4 Die längst mögliche tägliche Ruhezeit des Beschwerdeführers während den 24 Stunden zwischen dem 17. Juni und dem 18. Juni 2011 betrug drei Stunden und 40 Minuten anstatt der gesetzlich vorgeschriebenen neun Stunden. Bei Arbeitsende um 06:00 Uhr am 25. Juni 2011 betrug die längst mögliche tägliche Ruhezeit innerhalb der vorangegangenen 24 Stunden lediglich drei Stunden und 55 Minuten, am 2. Juli 2011 drei Stunden und 40 Minuten, am 9. Juli

2011 fünf Stunden und 50 Minuten, am 16. Juli 2011 fünf Stunden, am 30. Juli 2011 5 Stunden und 50 Minuten anstatt der gesetzlich vorgeschriebenen neun Stunden (Art. 9 ARV 2). Am 9. Juli 2011 betrug die Arbeitszeit des Beschwerdeführers von 21:50 Uhr bis um 06:00 Uhr sieben Stunden und 30 Minuten ohne rechtsgenügende Pause, womit die zulässige Arbeitszeit um zwei Stunden überschritten wurde (Art. 8 ARV 2). Am 9. Juli 2011 sowie am 15. Juli 2011 und am 31. Juli 2011 hatte der Beschwerdeführer den Zeitgruppenschalter auf Stellung "Pause" gestellt, obwohl er mit dem Fahrzeug Kundenfahrten ausgeführt hatte (Art. 15 ARV 2). Das KIGA hat mit Schreiben vom 18. August 2011 an den Arbeitgeber des Beschwerdeführers unter anderem um Zusendung des Arbeitsbuches sowie der Wochen- und Tagesblätter ersucht. Aufgrund der Tatsache, dass diese Unterlagen nicht ausgehändigt wurden, ging das Strafgericht offenbar davon aus, dass der Beschwerdeführer kein Arbeitsbuch geführt hatte, obwohl er dazu verpflichtet gewesen war (Art. 17 ARV 2).

5.5 Wie der Regierungsrat in seinem Entscheid zu Recht festhält, dienen die Bestimmungen betreffend die Arbeits- und Präsenzzeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer in erster Linie der Verkehrssicherheit. Aufgrund der hohen Bedeutsamkeit von Müdigkeitsunfällen und des berufsbedingten Risikos bei Berufschafffeuren sind die Bestimmungen der ARV 2 von zentraler Bedeutung und zwingend einzuhalten. Um Verstösse und Umgehungen dieser wesentlichen Vorschriften vorzubeugen und die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen zu können, wurden Kontrollmittel gesetzlich vorgesehen. Zu diesen Kontrollmitteln gehören insbesondere die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers (Art. 15-16a ARV 2) sowie die Eintragungen im Arbeitsbuch (Art. 17 und 18 ARV 2). Der Beschwerdeführer hat mit seinem Verhalten mehrfach gegen diese Bestimmungen verstossen, indem er insbesondere die vorgeschriebenen Ruhezeiten teilweise massiv unterschritten und die vorgeschriebenen Arbeitspausen nicht eingehalten hat. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass der Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmittel wiederholt manipuliert hat, um die Kontrollen zu umgehen. Schliesslich stellt auch das Nichtführen des Arbeitsbuches, welches Wochen- und Tagesblätter enthält, in denen der Fahrzeugführer die für die Kontrolle erforderlichen Angaben über seine Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit handschriftlich einzutragen hat, einen Verstoß gegen die gesetzlichen Kontrollvorschriften dar. Als Berufschafffeurer musste der Beschwerdeführer die entsprechenden Bestimmungen in der ARV 2 kennen und wusste von seinen Pflichten, den Fahrtschreiber richtig zu bedienen und ein Arbeitsbuch zu führen. Innerhalb von 1 1/2 Monaten hat der Beschwerdeführer durch sein Verhalten wiederholt gegen die einschlägigen Bestimmungen der ARV 2 verstossen und wurde deshalb vom Strafgerichtspräsidenten zu einer Busse von Fr. 1'200.--verurteilt. In Bezug auf die Verletzungen der Verordnungsbestimmungen trifft den Beschwerdeführer somit ein schweres Verschulden und er hat eine erhöhte abstrakte Gefährdung anderer in Kauf genommen, indem er seine Pflichten als Berufschafffeurer wiederholt missachtet hat.

5.6 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass im vorliegenden Fall nicht von einer leichten Widerhandlung ausgegangen werden kann und infolgedessen eine mittelschwere Widerhandlung gemäss Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG angenommen. Dem Beschwerdeführer wurde der Führerausweis innerhalb der Zweijahresfrist von Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG am 19. April 2010 wegen einer schweren Widerhandlung gemäss Art. 16c SVG entzogen. Dementsprechend gilt vorliegend die Mindestentzugsdauer von vier Monaten (Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG; vgl. E. 5.3).

E. 6

Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, er sei als Berufschaffeur zur Berufsausübung auf den Führerausweis notwendigerweise angewiesen und die Massnahme treffe ihn besonders empfindlich. Eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauern hat der Gesetzgeber in Art. 16 Abs. 3 SVG bewusst ausdrücklich ausgeschlossen (BGE 135 II 334 E. 2.2; 132 II 234 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 1C_3/2008 vom 18. Juli 2007 E. 5.4 und 1C_224/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 5.2), womit vorliegend für eine Senkung des Entzugs unter die Mindestdauer von vier Monaten kein Spielraum besteht. Die Beschwerde wird demnach abgewiesen.

E. 7

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel und in angemessenem Ausmass ganz oder teilweise der unterliegenden Partei – im vorliegenden Fall dem Beschwerdeführer – auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind die Parteikosten gemäss § 21 Abs. 1 VPO wettzuschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gehen die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- zu Lasten der Gerichtskasse. Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist ein Honorar in der Höhe von 1'589.75 (inkl. Auslagen und 8% MWSt) aus der Gerichtskasse auszurichten. Der Beschwerdeführer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er zur Nachzahlung der in diesem Verfahren infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der Gerichtskasse belasteten Kosten verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist (§ 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 22. Februar 2001). Demgemäss wird e r k a n n t :
1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat seinen Führerausweis spätestens bis 14. November 2013 der Polizei Basel-Landschaft, Administrativmassnahmen, Brühlstrasse 43, 4415 Lausen, mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. 3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zulasten der Gerichtskasse. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von CHF 1'589.75 (inkl. Auslagen und 8% MWSt) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Präsidentin
Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.